

Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im weiterbildenden Zertifikatsstudium Digitaler Gebäudezwilling (CAS) Version 1 vom 21.07.2026

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 21.07.2026 die nachstehende Fassung der Zulassungssatzung für Bewerberinnen und Bewerber des weiterbildenden Zertifikatsstudiums *Digitaler Gebäudezwilling* beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung für das weiterbildende Zertifikatsstudium *Digitaler Gebäudezwilling* der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (2) Die Vergabe der Teilnahmeplätzen wird aufgrund eines in den §§ 2 bis 4 näher geregelten Verfahrens durchgeführt.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss bis eine Woche vor Beginn des Studiums bei der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft eingegangen sein. Die Information zum Beginn des Studiums wird auf der Webseite des Instituts für Wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Karlsruhe veröffentlicht.

§ 3 Entscheidungsgrundlagen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist:
 - a) ein Hochschulabschluss (Bachelor/Diplom) oder
 - b) eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 58 LHG und eine mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung im Bereich Architektur und Bauwesen.

Sind die eingereichten Bewerbungsunterlagen unvollständig, erfolgt keine Zulassung. Bewerber/innen, die ihr Abschlusszeugnis noch nicht vorliegen haben, reichen mit der Bewerbung einen Nachweis ein, aus dem hervorgeht, dass sie ihren Abschluss bis zum Beginn des Studiums erzielt haben werden.

- (2) Die Vergabe der Teilnahmeplätze erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen und unterschrieben Anmeldungen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Hochschule. Eine Auswahl nach fachlicher Eignung oder beruflicher Ausrichtung findet nicht statt.
- (3) Erfüllt ein Bewerber/eine Bewerberin die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht, kann der/die Betreffende am Zertifikatsstudium teilnehmen. Der/die Betreffende ist nicht berechtigt an Prüfungsleistungen des Zertifikatsstudiums teilzunehmen. Er/sie erhält lediglich eine Teilnahmebestätigung ohne Ausweisung von CP.

§ 4 Auswahlkommission

Entsprechend der Regelung in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IWW wird ein Professor bzw. eine Professorin als Leitung für das weiterbildende Zertifikatsstudium *Digitaler Gebäudezwillling* sowie eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor bestellt. Gemeinsam sind sie für die Durchführung des Verfahrens zuständig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 21.07.2026

Die Rektorin

Prof. Dr. Rose Marie Beck

Datum der amtlichen Bekanntmachung: 21.07.2026